

BGer 2C 294/2022 vom 28. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_294_2022

FR: TF 2C 294/2022 du 28 juillet 2022

IT: TF 2C 294/2022 del 28 luglio 2022

Regeste

Aufenthaltsbewilligung (Art. 50 AIG) | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer beruft sich für das Bestehen eines Bewilligungsanspruchs in vertretbarer Weise auf Art. 50 AIG, welcher den Fortbestand der Bewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft regelt. Ob er dies zu Recht tut, bildet eine Frage der materiellen Prüfung und nicht eine solche des Eintretens (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG; Urteil 2C_301/2020 vom 8. Juni 2020 E. 2.1; BGE 137 I 305 E. 2.5; 136 II 177 E. 1.1, 497 E. 3.3). Da alle weiteren Prozessvoraussetzungen gegeben sind, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an die Hand zu nehmen (vgl. Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Nicht einzutreten ist auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (vgl. Art. 113 BGG): Der Wegweisungsentscheid kann mit dieser nur im Zusammenhang mit der Verletzung von besonderen verfassungsmässigen Rechten angefochten werden (BGE 137 I 305 ff.). Der Beschwerdeführer erhebt keine entsprechenden Rügen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Ob ihm die Rückkehr in seine Heimat zumutbar bzw. der entsprechende Entscheid verhältnismässig ist oder Vollzugshindernisse bestehen, bildet Gegenstand der Frage, ob ein nahehelicher Härtefall vorliegt (Art. 50 Abs. 1 lit. b i.V.m. Abs. 2 AIG), und ist deshalb im Rahmen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zu behandeln (so BGE 137 II 345 E. 3.3.2).

E. 2.1

Das Bundesgericht wendet das Recht zwar von Amtes wegen an; es prüft - unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht - jedoch nur die vorgebrachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1); dies ist hier nicht der Fall. In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungspflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 139 I 229 E. 2.2; 136 II 304 E. 2.5). Soweit die Vorinstanz einen Anspruch des Beschwerdeführers aus dem Schutz seines Privatlebens (BGE 144 I 266 ff.) verneint hat, erhebt dieser keine sachbezogenen Rügen, weshalb die Frage nicht weiter zu prüfen ist, ob dies zu Recht geschehen ist.

E. 2.2

Das Bundesgericht ist im Übrigen an den Sachverhalt gebunden, wie die Vorinstanz ihn festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser erweise sich in einem

entscheidwesentlichen Punkt als offensichtlich falsch bzw. unvollständig oder sei in einer Rechtsverletzung nach Art. 95 BGG erstellt worden (Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6; 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung und die Sachverhaltsfeststellung klarerweise unhaltbar sein sollen, muss in der Beschwerdeschrift detailliert aufgezeigt werden (BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen; 134 II 244 E. 2.2 ; 130 I 258 E. 1.3 f.). Soweit die vorliegende Eingabe diesen Begründungsanforderungen nicht genügt und sich in appellatorischer Kritik am angefochtenen Entscheid erschöpft, ist im Folgenden darauf nicht weiter einzugehen (BGE 145 I 26 E. 1.3).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht in formeller Hinsicht geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Er und seine Gattin hätten das gemeinsame Zusammenleben am 18. Dezember 2016 wieder aufgenommen. Er habe hierfür den Beweis angeboten und beantragt, seine Gattin und ihn hierzu zu befragen, wovon die Vorinstanz in Verletzung von Art. 29 BV abgesehen habe. Die früheren Aussagen seien überholt und nicht mehr aktuell gewesen; die Sachverhaltsfeststellung sei deshalb willkürlich erfolgt.

E. 3.2

Der Einwand überzeugt aufgrund der Akten nicht: Die Gattin des Beschwerdeführers hat wiederholt erklärt, ihr Ehwille sei dahingefallen, sie vertraue ihrem Gatten nicht mehr und er lüge sie "zu viel" an. Sie wolle die Scheidung; sie habe ihm schon lange gesagt, er solle sich eine Wohnung suchen. Er sei geldsüchtig und sei auch einmal gewalttätig geworden, dabei sei er aber "an die Falsche" geraten. Sie wünsche sich, dass er nicht mehr nach Hause komme. Ihr Ehwille sei seit längerer Zeit, sicher aber bereits im Jahr 2017, definitiv erloschen (Eingabe der Gattin vom 28. August 2018). Vor diesem Hintergrund ist es nicht offensichtlich unhaltbar, wenn die Vorinstanz davon ausgegangen ist, die Ehe und der Ehwille habe keine drei Jahre gedauert. Vom Januar bis Ende Juli 2020 hielt sich der Beschwerdeführer zudem in seiner Heimat auf.

E. 3.3

Sollte die Beziehung - entgegen der Darstellung in der Beschwerdeschrift - am 31. Dezember 2018 (erneut) wieder aufgenommen worden sein, durfte die Vorinstanz voraussetzen, dass der Beschwerdeführer seine Aussage und den gegenseitigen Ehwillen mit geeigneten Dokumenten zumindest ansatzweise belegte, was relativ einfach mit einer schriftlichen Erklärung der Gattin möglich gewesen wäre. Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist es zulässig und verletzt es den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht, wenn das Sachgericht relativ einfach beibringbare minimale Sachbeweise dafür verlangt, dass der Standpunkt des Betroffenen einigermaßen glaubhaft erscheint, bevor es im Rahmen der Untersuchungsmaxime Zeugen, Auskunftspersonen oder die betroffene Person und deren Angehörige befragen muss (Urteile 2C_338/2021 vom 18. Mai 2022 E. 2.1.3; 2C_658/2021 vom 3. März 2022 E. 3.3.2; 2C_682/2021 vom 3. November 2021 E. 2.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer hat der Vorinstanz keine entsprechenden Unterlagen eingereicht. Er hat sich umfassend schriftlich in das Verfahren einbringen können; eine mündliche Anhörung, auf die grundsätzlich kein verfassungsmässiger Anspruch besteht (BGE 134 I 140 E. 5.3; 130 II 425 E. 2.1), erübrigte sich.

E. 4.1

Nach Art. 50 AIG besteht der Anspruch des Ehegatten auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung fort, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre gedauert und

die Integrationskriterien nach Art. 58a BGG erfüllt sind, d.h. die ausländische Person sich hier erfolgreich integriert hat (Abs. 1 lit. a [in der Fassung vom 16. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Januar 2019]) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz "erforderlich" machen (Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG). Dies kann der Fall sein, wenn die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AIG ; [nachehelicher Härtefall]).

E. 4.2

Die kantonalen Behörden durften willkürfrei davon ausgehen, dass die eheliche Gemeinschaft des Beschwerdeführers längstens bis Ende September 2018 bestanden und damit kein drei Jahre gedauert hat (vgl. vorstehende E. 3).

E. 4.2.1

Hinsichtlich des relevanten Zeitpunkts der Trennung ist darauf abzustellen, wann die gemeinsame Wohnung aufgegeben worden und der Ehewille nach aussen wahrnehmbar dahingefallen ist (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.1.2); dies schliesst nicht aus, dass trotz des Zusammenwohnens bereits früher keine gelebte Ehegemeinschaft mehr bestand. Die eheliche Gemeinschaft, auf deren Dauer es ankommt, kann aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall auch schon während und trotz des weiteren Zusammenlebens dahingefallen sein, wobei für die Fristberechnung dann auf diesen Zeitpunkt abzustellen ist (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.1.2; Urteile 2C_301/2020 vom 8. Juni 2020 E. 4.2.1 und 2C_970/2016 vom 6. März 2017 E. 2.4; vgl. zur Berechnung der Dreijahresfrist: Thomas Hugi Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delikten - Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in: Achermann et al. [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 2013, S. 31 ff., dort S. 69 - 74). Selbst wenn die Eheleute nach dem 18. Dezember 2018 noch im gleichen Haushalt gelebt hätten, wären die drei Jahre mangels des Ehewillens aufgrund der Erklärungen der Gattin nicht erreicht.

E. 4.2.2

Zudem kann der Beschwerdeführer auch kaum als hier erfolgreich integriert gelten: Er betätigte sich im Drogenmilieu und wurde wiederholt in diesem Zusammenhang verurteilt - unter anderem am 6. Dezember 2017 zu einer bedingt vollziehbaren Gefängnisstrafe von 6 Monaten sowie am 20. Juni 2012 und am 26. Mai 2019 zu Geldstrafen von 140 Tagessätzen zu Fr. 10.-- bzw. 40 Tagessätzen zu Fr. 30.--. Es ergibt sich daraus, dass er sich durch die jeweiligen Strafverfahren nicht von weiteren Taten hat abschrecken lassen. Zudem hielt er sich teilweise illegal im Land auf. Gegen den Beschwerdeführer bestehen überdies Pfändungen und Verlustscheine von insgesamt knapp Fr. 35'000.-- und Betreibungen von rund Fr. 5'000.--, was er nicht bestreitet.

E. 4.3.1

Es liegt bei ihm - wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat (vgl. E. 4.3 des angefochtenen Entscheids) - schliesslich auch kein nachehelicher Härtefall vor: Der Beschwerdeführer ist mit den Verhältnissen in seiner Heimat bestens vertraut und hat sich - nach eigenen Angaben - jährlich für einige Wochen dort aufgehalten. Im Jahr 2020 verblieb er während 6 Monaten in Nigeria. Er schickt zudem regelmässig Gelder an Familienmitglieder in der Heimat. Der Beschwerdeführer kann sich dort wieder integrieren. Die hier gemachten beruflichen und sprachlichen Erfahrungen können ihm dies erleichtern.

E. 4.3.2

Der blosser Umstand, dass die Sicherheits-, Wirtschafts- und gesundheitliche Versorgungslage in der Schweiz allenfalls besser sind als im Heimatstaat, genügt nicht, um von einem nahehelichen Härtefall ausgehen zu können, selbst wenn die betroffene Person in der Schweiz integriert erscheint, eine Landessprache mehr oder weniger korrekt beherrscht, eine Arbeitsstelle hat, für ihren Lebensunterhalt selber aufzukommen vermag und auch nicht straffällig geworden ist (vgl. das Urteil 2C_938/2020 vom 1. Februar 2021 E. 3.2 mit Hinweisen). Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Wiedereingliederung des Beschwerdeführers als stark gefährdet gelten könnte und diesbezüglich deshalb sein weiterer Aufenthalt in der Schweiz "erforderlich" wäre. Soweit Corona-Pandemie-Regeln die Ausreise aus der Schweiz bzw. die Einreise in den Heimatstaat (zeitlich beschränkt) behindern, ist dem praxisgemäss bei der Ansetzung der Ausreisefrist Rechnung zu tragen (vgl. das Urteil 2C_301/2020 vom 8. Juni 2020 E. 4.2.3 mit Hinweisen).

E. 5.1

Die Eingabe erweist sich damit als offensichtlich unbegründet (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) bzw. unzulässig (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) und kann im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt werden.

E. 5.2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist wegen Aussichtslosigkeit der Begehren abzuweisen (vgl. Art. 64 BGG). Im Übrigen belegt der Beschwerdeführer seine Bedürftigkeit nicht; er macht in diesem Zusammenhang im Gegenteil geltend, Mittel in seine Heimat zu schicken.

E. 5.3

Bei der Festsetzung der Gerichtskosten ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass über sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nicht vorweg entschieden worden ist, was es ihm ermöglicht hätte, seine Beschwerde noch zurückzuziehen. Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.